--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Situation von Eltern, die an einer Universität in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt sind
Ziel 2: Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen 2025-2029 an Hochschulen einschließlich der IT:U

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Nichteinrechnung der Zeit einer geringfügigen Beschäftigung während einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG
Maßnahme 2: Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt an Hochschulen einschließlich der IT:U

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Sammelnovelle 2026 (UG, HS-QSG, FHG, PrivHG und IT:U-G)

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz und das Bundesgesetz über das Institute of Digital Sciences Austria (Interdisciplinary

Transformation University) geändert werden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	28.10.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der umfassenden Gleichstellung einschließlich der ökonomischen Gleichstellung der Frauen, Weiterentwicklung der Antidiskriminierung und Eindämmung von Gewalt. (Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung - Bundesvoranschlag 2026)
    - Maßnahme: Koordinierung von Maßnahmen und Programmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen gemäß der Istanbul-Konvention nach Artikel 7.
- Wirkungsziel: Sicherstellung eines hohen Grads an Spitzenforschung durch erfolgreiche Teilnahme am EU-Forschungsrahmenprogramm sowie durch kompetitive Förderungsmaßnahmen in der Grundlagenforschung in Österreich. (Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung - Bundesvoranschlag 2026)
    - Maßnahme: Forcierung von weiteren exzellenzbezogenen Forschungsaktivitäten im europäischen/ internationalen Forschungsraum.

Problemanalyse

Problemdefinition

Im Rahmen des Nationalen Aktionsplans für den Europäischen Forschungsraum (ERA-NAP 2022–2025) erstellte das Ludwig-Boltzmann-Institut für Grund- und Menschenrechte (LBI) im Auftrag des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF) eine umfassende Status-quo-Erhebung zu geschlechtsbasierter Gewalt an Österreichs Hochschul- und Forschungseinrichtungen (LBI-Studie). Auf deren Basis wurden spezielle Empfehlungen für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt im Hochschulbereich formuliert. Die Studie zeigt insbesondere Handlungsbedarf hinsichtlich eines einheitlichen rechtlichen Rahmens für Gewaltschutzkonzepte und Maßnahmen gegenüber Studierenden. Auch der Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen 2025–2029 nimmt auf die Umsetzung der Empfehlungen der LBI-Studie im Hochschulbereich Bezug.

Die Interdisciplinary Transformation University (IT:U) ist nicht vom Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 1 HS-QSG erfasst. Damit auch an der IT:U die Verpflichtungen zur Verankerung eines Code of Conduct in der Satzung und zur Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten gelten, sind ergänzende Regelungen im Bundesgesetz über das Institute of Digital Sciences Austria (Interdisciplinary Transformation University) erforderlich.

Zeiten geringfügiger Beschäftigung während der Elternkarenz werden bislang bei der Berechnung der höchstzulässigen Gesamtdauer befristeter universitärer Arbeitsverhältnisse berücksichtigt. Dies kann die Weiterbeschäftigung von Müttern und Vätern während der Karenz erschweren.

Weitere Regelungslücken betreffen die Bereitstellung aktueller konsolidierter universitärer Satzungsbestimmungen, die Einordnung von Abschlussarbeiten in außerordentlichen Masterstudien sowie die Anerkennung von Prüfungsleistungen österreichischer Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht an Fachhochschulen und Privathochschulen. Im Fachhochschulbereich besteht zudem Anpassungsbedarf beim Zugang zu Doktoratsstudien, bei Aufnahmeverfahren für Menschen mit Behinderung und bei den Wiedervorlagemöglichkeiten von Masterarbeiten. Die bisherige Vorlagefrist des Ombudsstellenberichts erschwert eine zeitlich abgestimmte Datenauswertung und Berichtserstellung.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Erläuterungen:
Das Regelungsvorhaben sieht keine neuen oder geänderten Verpflichtungen zum Austausch von Daten oder Informationen mit Verwaltungen anderer EU-Mitgliedstaaten oder mit Einrichtungen der Europäischen Union vor. Die Änderungen betreffen insbesondere den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt an Hochschulen, die Veröffentlichung konsolidierter universitärer Satzungsbestimmungen, die Anerkennung von Prüfungen und Kompetenzen sowie studien- und personalrechtliche Anpassungen. Die vorgesehene Veröffentlichung auf Hochschulwebsites stellt keinen Datenaustausch mit den genannten Stellen dar. Auch die Bezugnahme auf europäische Strategien und Rechtsakte begründet keinen solchen Datenaustausch.

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Erläuterungen:
Das Regelungsvorhaben ändert fünf Hochschulgesetze und enthält neben redaktionellen Berichtigungen substantielle Änderungen, insbesondere zu Veröffentlichungspflichten, Gewaltschutz sowie studien- und personalrechtlichen Verfahren. Es handelt sich daher nicht ausschließlich um redaktionelle Änderungen oder bloße Daten- bzw. Betragsanpassungen. Auswirkungen auf digitale Angebote und die IT-Unterstützung sind im weiteren Digi-Ready-Check zu prüfen.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Situation von Eltern, die an einer Universität in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt sind

Beschreibung des Ziels:

Durch die Nichteinrechnung der Zeit einer geringfügigen Beschäftigung während einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG) oder dem Väter-Karenzgesetz (VKG) soll es Eltern erleichtert werden, sich beruflich an der Universität weiterzuentwickeln und nach der Karenz wieder in den Beruf einzusteigen.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Nichteinrechnung der Zeit einer geringfügigen Beschäftigung während einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG

Ziel 2: Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen 2025-2029 an Hochschulen einschließlich der IT:U

Beschreibung des Ziels:

Hochschulen kommt als Orten gesellschaftlicher Orientierung, Wissensproduktion und sozialer Verantwortung eine wichtige Vorbildfunktion bei der Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt zu. Auch dieser Lebensbereich muss von Mädchen und Frauen als gewaltfrei erlebt werden. Es soll jede Hochschule einen „Code of Conduct“ in der Satzung erlassen und ergänzend Gewaltschutzkonzepte entwickeln. Diese Zielsetzung umfasst ausdrücklich auch die IT:U, die nicht vom Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 1 HS-QSG erfasst ist.

Umsetzung durch:
Maßnahme 2: Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt an Hochschulen einschließlich der IT:U

Maßnahmen

Maßnahme 1: Nichteinrechnung der Zeit einer geringfügigen Beschäftigung während einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll Müttern und Vätern, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis an der Universität beschäftigt sind, erleichtert werden, neben der Elternkarenz gemäß § 15e Abs. 1 MSchG oder § 7b Abs. 1 VKG weiterhin in geringfügigem Ausmaß (2026: 551,50 Euro) an der Universität zu arbeiten, ohne dass die Dauer der geringfügigen Tätigkeit in die höchstzulässige Gesamtdauer der Arbeitsverhältnisse gemäß § 109 Abs. 8 UG eingerechnet wird.

Umsetzung von:
Ziel 1: Verbesserung der Situation von Eltern, die an einer Universität in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt sind

Maßnahme 2: Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt an Hochschulen einschließlich der IT:U

Beschreibung der Maßnahme:

Im HS-QSG wird eine Verpflichtung von Bildungseinrichtungen normiert, für ein gewaltfreies Umfeld im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb für alle Angehörigen der Hochschulen zu sorgen. Ein Code of Conduct ist verpflichtend in die Satzungen aufzunehmen; ergänzend sind Gewaltschutzkonzepte zu entwickeln.

Für die IT:U werden ergänzende Regelungen im Bundesgesetz über das Institute of Digital Sciences Austria (Interdisciplinary Transformation University) aufgenommen. In § 8 Abs. 2 Z 15a werden nähere Regelungen über Grundprinzipien, Haltungen und Maßnahmen im Fall geschlechtsspezifischer Gewalt (Code of Conduct) gemäß § 2b HS-QSG als Satzungsinhalt verankert. In § 10 Abs. 1 Z 20a wird dem Rektorat die Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten zugewiesen, die konkrete Handlungsabläufe, Zuständigkeiten sowie Melde- und Anzeigepflichten bei Gewaltvorfällen regeln.

Umsetzung von:
Ziel 2: Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen 2025-2029 an Hochschulen einschließlich der IT:U

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
Fachversion: 1
Deploy: 3.1.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 28.10.2026 09:29:38
WFA Version: 1.15
OID: 5004
A2|B0|M0

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-10-28T09:29:45+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	